

# Werkstattbericht der AG „Netzschilling“

- Kulturflatrate
- Content-Flatrate
- Kulturwertmark
-

## Grundpfeiler der Konzepte:

- verpflichtende Abgabe auf den Internet-Anschluß
- Verteilung durch Nutzer bzw. nutzungsabhängige zentrale Verteilung (z.B. durch VG)
- Freistellung von nicht-kommerziellem P2P-Filesharing (Download & Upload)

## Kritik an den Konzepten:

- Verpflichtung pro Anschluß; Einhebung durch ISPs
- komplizierte, intransparente Schlüssel; Datenschutz;  
ggf. Übergewicht des kommerziellen Mainstreams
- Legalisierung von Filesharing überhaupt möglich?  
Einfluß von Filesharing auf komm. Auswertung;  
Eingriff in die Rechte der Urheber

- Kulturflatrate
- Content-Flatrate
- Kulturwertmark
- **Netzschilling?**

- Kulturflatrate
- Content-Flatrate
- Kulturwertmark
- **Netzschilling**

## Der „Netzschilling“

- keine Internet-Anschluß-Abgabe
- Verteilung der Pauschalvergütung an VG-Mitglieder  
Sache der Verwertungsgesellschaften
- keine generelle Legalisierung von P2P-Filesharing,  
sondern Ermöglichung von a) sozialen Alltags-  
handlungen und b) transformativen Werknutzungen

## Zu erreichende Ziele:

- 1) Förderung von Digitalem Kulturschaffen im Netz
- 2) Digitalisierung & Bereithaltung bestehender Inhalte
- 3) Entkriminalisierung von sozialen Alltagshandlungen
- 4) Ermöglichung von transformativen Werknutzungen  
(„Recht auf Remix“)



## 2-Säulen-Modell (1)

<b>Pauschalvergütung</b>	<b>Kultur-Förderung</b>
als eine finanzielle Kompensation für die <b>1) Entkriminalisierung von sozialen Alltagshandlungen</b> <b>2) Ermöglichung von transformativen Werknutzungen</b>	Dienstleistungen für die und Finanzierung der <b>1) Digitalisierung bestehender Werke und ihre online-Bereitstellung</b> <b>2) Schaffung neuer Werke</b>

## 2-Säulen-Modell (2)

<b>X% der Haushaltsabgabe</b>	
<b>davon X/2% in die Pauschalvergütung</b>	<b>davon X/2% in die Kultur-Förderung</b>
<b>1) an VGs (Rechteinhaber) 2) Verteilung durch VGs 3) unabhängig von der bish. Privatkopie-Abgabe</b>	<b>1) an sog. „Digitalfonds“ 2) entscheidet selbständig über die Mittelvergabe 3) unabhängig von zus. kommerzieller Verwertung</b>

## Digitalfonds - Beispiele für Aufgaben und Dienste

- 1) Jahresförderungen von Institutionen, Einzelpersonen und Kollektiven (jährliche Ansuchen, beliebig wiederholbar)
- 2) Projektförderungen Institutionen, Einzelpersonen und Kollektiven, bspw. Anschubfinanzierungen von Start-Ups, Kunst- und Kulturprojekte und Werke der Digitalen Kultur
- 3) Ausbildungsförderung durch Stipendien; Personenstipendien, Preise und Auszeichnungen für Personen und Werke
- 4) Unterhalt eines Urheberrechts-Registers (URR) für digitale Werke (vgl. die Überlegungen zur Verkürzung von Schutzfristen), Tantiemenausschüttung aus den UrhR-Register (URR)
- 5) Förderung von cc-Lizenzierung; Rechte-Freikauf, "crowd-funding"
- 6) Service- und Beratungsleistungen

## Was gilt die neue Pauschalvergütung ab?

- 1) die Einführung einer Bagatellschranke für UrhR-Verstöße ohne Vorsatz und ohne kommerzielle Absichten
- 2) die Einführung einer Bestimmung zum „unwesentlichen Beiwerk“
- 3) die Zusammenführung und Erweiterung des bestehenden Zitatrights
- 4) die Reform des Rechts auf Bearbeitung

## Bagatellschranke

- 1) Einführung des Begriffs des „Verschuldens“ und unterschiedlicher Verschuldensformen
- 2) Einführung des Begriffs „nicht-kommerzieller Gebrauch/Zweck“ anstelle von „privater Gebrauch/Zweck“ (§§ 40h, 42, 42b, 69 usw.)
- 3) Neudefinition von „Öffentlichkeit“

## Unwesentliches Beiwerk (UrhG § 42e)

Vgl. Vorschlag im Arbeitspapier zur UrhG-Novelle 2012/13:

„§ 42e. Werke dürfen vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.“

## Zusammenführung und Erweiterung des bestehenden Zitatrechts (UrhG § 42f)

Vgl. Vorschlag im Arbeitspapier zur UrhG-Novelle 2012/13:

„§ 42 f. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, [...]“

**Vorschlag geht nicht weit genug!**

## Reform des Rechts auf Bearbeitung (UrhG § 5)

„§ 5. (1) [...] eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters [...].

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.“

**Stattdessen:** „neue {eigentümliche} geistige Schöpfung“ bzw.  
„neues Werk“



# Reden wir darüber ...